

II-1922 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 13. Nov. 1968

No. 945/J

A n f r a g e

der Abgeordneten P a n s i, S t e i n i n g e r, H a a s
und Genossen

an den Bundeskanzler,

betreffend verfassungsrechtliche Fragen im Zusammenhang
mit der Regierungsvorlage: Steiermärkisches Landwirtschaft-
liches Schulgesetz 1968.

.....

- 1) Die Regierungsvorlage: Steiermärkisches Landwirtschaftliches Schulgesetz 1968 (790 der Beilagen) enthält in ihrem § 20 Abs. 1 die Anordnung, daß jede Gemeinde eine Schulpflichtmatrik für die (land- und forstwirtschaftliche) Berufsschule anzulegen und zu führen hat. Artikel 81 a Abs. 1 des B.-VG sieht zwar vor, daß zur Führung von Verzeichnissen von Schulpflichtigen im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes die Gemeinden herangezogen werden können, doch findet diese Verfassungsbestimmung für den Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens keine Anwendung. Es erscheint daher zweifelhaft, ob der einfache Gesetzgeber anlässlich einer Regelung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulwesens befugt ist, die erwähnte Mitwirkung der Gemeinden anzuordnen.
- 2) Aus mehreren Bestimmungen der bezogenen Regierungsvorlage, insbesondere aus ihrem § 28, geht hervor, daß die Vollzugszuständigkeit des Bundes angenommen wird. Diese

- 2 -

Annahme wurde nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten in den Erläuternden Bemerkungen nicht zureichend begründet. Es wurde insbesondere nicht dargetan, woraus sich die unterschiedliche Regelung gegenüber dem in § 29 Abs. 2 der Regierungsvorlage erwähnten Bundesgesetz vom 18. Dezember 1931, BGBl. Nr. 5/1932, wirksam für das Land Steiermark, betreffend das bäuerliche Fortbildungs- und Volksbildungswesen in Steiermark, erklärt, das in einigen Bestimmungen die Zuständigkeit der Landesregierung und demnach die Vollzugskompetenz des Landes vorsieht.

Da anzunehmen ist, daß das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Zuge der Begutachtung des der bezeichneten Regierungsvorlage vorangegangenen Gesetzentwurfes die beiden aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen geprüft hat, stellen die unterfertigten Abgeordneten, ungeachtet der Tatsache, daß die in Rede stehende Regierungsvorlage bereits durch den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft behandelt wurde, die

A n f r a g e :

- 1) Welchen vollständigen Wortlaut haben die Dienststücke des Bundeskanzleramtes, soweit sie sich auf die betreffenden Fragen beziehen?
- 2) (Im Falle, daß die erwähnten Fragen im Zuge des Begutachtungsverfahrens nicht oder nicht vollständig geprüft worden sein sollten:)

Auf Grund welcher eingehend darzulegender Erwägungen hat das Bundeskanzleramt dem Gesetzentwurf, soweit er die zu den aufgeworfenen Rechtsfragen führenden Regelungen enthält, zugestimmt?

.....